

AMTSBLATT

27.12.2023 - Ausgabe 28/2023

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung des Landkreises Donnersbergkreis über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Gebührensatzung) vom 13. September 2011, geändert am 19. November 2019, in der Fassung vom 14.12.2022	182
Öffentliche Bekanntmachung der Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16 Landeswassergesetz (LWG) für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser	185
Öffentliche Bekanntmachung der Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16 Landeswassergesetz (LWG) für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser	187
Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks	189
Öffentliche Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024	190

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung der

3. Änderung der Satzung des Landkreises Donnersbergkreis über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Gebührensatzung) vom 13. September 2011, geändert am 19. November 2019, in der Fassung vom 14.12.2022

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landkreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

ÄNDERUNGSSATZUNG

**des Landkreises Donnersbergkreis
über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung
und Beseitigung
von Abfällen
(Gebührensatzung)**

**vom 13. September 2011
in der Fassung vom 12. Dezember 2023**

§ 5 Gebührensätze

(1) 1. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (**Nicht-Kompostierer**) von

	monatlich €	jährlich €
a) 1-Personen-Haushalt	17,35	208,20
b) 2-Personen-Haushalt	25,40	304,80
c) 3-Personen-Haushalt	33,50	402,00
d) 4-Personen-Haushalt	35,00	420,00

e)	5- Personen-Haushalt	43,05	516,60
f)	6-Personen-Haushalt	44,65	535,80
g)	7-Personen-Haushalt	60,60	727,20
h)	8- und Mehr-Personen-Haushalt	62,20	746,40

und für die nach § 5 Abs. 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Abfallsatzung anerkannten **Eigenkompostierer**

		monatlich €	jährlich €
a)	1-Personen-Haushalt	13,40	160,80
b)	2-Personen-Haushalt	21,50	258,00
c)	3-Personen-Haushalt	29,50	354,00
d)	4-Personen-Haushalt	31,00	372,00
e)	5- Personen-Haushalt	39,10	469,20
f)	6-Personen-Haushalt	40,70	488,40
g)	7-Personen-Haushalt	52,70	632,40
h)	8- und Mehr-Personen-Haushalt	54,30	651,60

7. Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Sack für Abfälle zur Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Abfallsatzung) beträgt je Stück **7,00 €**. Dies schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.

(2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:

1. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Bereitstellung, Abfuhr und Entsorgung der nachfolgend aufgeführten Abfallbehältnisse wie folgt:

		monatlich €	jährlich €
a)	für ein 60 l Restabfallgefäß	8,05	96,60
b)	für ein 120 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	16,05	192,60
c)	für ein 180 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	24,10	289,20
d)	für ein 240 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	32,10	385,20
e)	für ein 1.100 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	147,20	1.766,40
f)	für ein 1.100 l Restabfallgefäß	294,30	3.531,60

	bei 2-wöchiger Abfuhr		
g)	für ein 1.100 l Restabfallgefäß bei 1-wöchiger Abfuhr	588,60	7.063,20
2. Für die nachfolgend zugelassenen Großbehälter erhebt der Donnersbergkreis eine Gebühr je Abfuhr ohne Beseitigungsgebühr wie folgt:			
a)	für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 7.000 l Inhalt		246,00 €
b)	für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 10.000 l Inhalt		246,00 €
3. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für das Bereitstellen von Großbehältern wie folgt:			
		monatlich	jährlich
		€	€
a)	für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 7.000 l Inhalt	53,00 €	636,00
b)	für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 10.000 l Inhalt	78,00 €	936,00
4. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Erfassung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen wie folgt:			
		monatlich	jährlich
		€	€
a)	Energietonne mit 60 l bei 2-wöchiger Abfuhr	4,00	48,00
b)	Energietonne mit 120 l bei 2-wöchiger Abfuhr	8,00	96,00
c)	Energietonne mit 240 l bei 2-wöchiger Abfuhr	16,00	192,00

Darüber hinaus gelten die Regelungen der Gebührensatzung vom 13. September 2011 in der Fassung vom 14. Dezember 2022 unverändert fort.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
 Kirchheimbolanden, den 12.12.2023
 gez.
 (Rainer Guth)
 Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16 Landeswassergesetz (LWG) für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser

1. Die Verbandsgemeindewerke Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler haben bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden als zuständige untere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus Teilen der Regenwasserkanalisation in ein namenloses Gewässer (Gewässer III. Ordnung) auf dem Schmitterhof, Gemarkung Lohnsfeld, Verbandsgemeinde Winnweiler, gestellt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass

2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei den

Verbandsgemeindewerken Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Im Besprechungszimmer 1
Ansprechpartner: Herr Helf (Telefon 06302-602-82) oder Herr Schneller (Telefon 06302-602-84)

in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 15.02.2024

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;

2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden

oder bei den

Verbandsgemeindewerken Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

bis spätestens 29.02.2024

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;

2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, innerhalb der Frist

- nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;
- 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
 - 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;
 - 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
 - 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
 - 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung ist im vorstehenden Zeitraum auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis <https://www.donnersberg.de/donnersbergkreis/Aktuelles> unter dem Punkt Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der unteren Wasserbehörde abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Kirchheimbolanden, den 20.12.2023
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16 Landeswassergesetz (LWG) für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser

1. Die Verbandsgemeindewerke Göllheim, Gutenbergstraße 4, 67307 Göllheim haben bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden als zuständige untere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Süd IV“ über ein Regenrückhaltebecken in die Pfrimm (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Albisheim, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis gestellt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei den
Verbandsgemeindewerken Göllheim
Telefon: 06351/13000
Gutenbergstraße 4
67307 Göllheim

in der Zeit vom 11.01.2024 bis einschließlich 11.02.2024

während der üblichen Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsicht ausliegen;
 - 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden

oder bei den
Verbandsgemeindewerken Göllheim
Gutenbergstraße 5
67307 Göllheim

bis spätestens 26.02.2024

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;
 - 2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;

- 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
 - 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;
 - 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
 - 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
 - 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung ist im vorstehenden Zeitraum auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis <https://www.donnertsberg.de/donnertsbergkreis/Aktuelles> unter dem Punkt Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der unteren Wasserbehörde abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Kirchheimbolanden, den 20.12.2023
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Veräußerung eines Grundstücks

Über die Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Breunigweiler, Blatt 481, Gemarkung Steinbach

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
2116	Landwirtschaftsfläche	Kimmels	5.066 m ²

Landwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des vorgenannten Grundbesitzes interessiert sind, können ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Landwirtschaft, **schriftlich** bekunden.

Kirchheimbolanden, den 27.12.2023
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

für

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Kirchheimbolanden, den 21.12.2023
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat, zugleich als Kreiswahlleiter